

Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie gehören einem nichtakademischen Heilberuf an und möchten sich im Kreis Recklinghausen selbständig niederlassen oder Angehörige eines Heilberufs beschäftigen.

Die Kreise und kreisfreien Städte führen die Aufsicht über die Berufsausübung und die Führung der Berufsbezeichnung bei Angehörigen nichtakademischer Heilberufe (§ 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, sowie die jeweiligen Berufsgesetze).

Demnach ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) als untere Gesundheitsbehörde die zuständige Behörde, bei nichtakademischen Heilberufen die Voraussetzungen zur Niederlassung zu prüfen sowie die Niederlassungen im Kreisgebiet zu erfassen.

Dieser Auftrag bezieht sich auf folgende Berufe und Einrichtungen:

- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Krankenpflegehelfer/in)
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt [Fortbildungs- und Dokumentationspflicht](#))
- Heilpraktiker/in
- Heilpraktiker/in (Psychotherapie)
- Heilpraktiker/in (Physiotherapie)
- Logopäde/in
- Masseur/in
- Masseur/in und med. Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (Labor / Radiologie / Funktionsdiagnostik)
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt [\(Informationsblatt Podologie – Med. Fußpflege\)](#))

Wer einen nichtakademischen Heilberuf selbständig ausüben oder Angehörige dieses Berufes im Gebiet des Kreises Recklinghausen beschäftigen möchte, hat die **Aufnahme** und die **Beendigung** dieser Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen anzuzeigen.

Antragsunterlagen

Sollten Sie im Kreisgebiet Ihren nichtakademischen Heilberuf selbständig ausüben wollen oder auch Angehörige der oben genannten Berufe beschäftigen wollen, reichen Sie bitte beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen folgende Unterlagen ein:

- Mitteilung über Niederlassungsort, Niederlassungsbeginn und Niederlassungsbezeichnung ([Niederlassungsanzeige](#), [Niederlassungsanzeige Hebamme](#); beide Formulare stehen als pdf-Datei zur Verfügung und können am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden)
- **beglaubigte Fotokopie** Ihrer Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung (gemäß § 2 DVMeld-ÖGDG-NRW)
- **beglaubigte Fotokopien** der Erlaubnisse zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung Ihrer Beschäftigten (gemäß § 2 DVMeld-ÖGDG-NRW)
- Fotokopien Ihres Personalausweises und der Ihrer Mitarbeiter zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (gemäß § 2 DVMeld-ÖGDG-NRW)

Niederlassungsbestätigung Auf Wunsch wird Ihnen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Niederlassung zugesandt. Diese Bestätigung ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,00 €.

IHRE ANSPRECHPARTNER/INNEN

Herr Berger	Tel.: 02361/53-3944 Fax: 02361/53-68 3944 E-Mail: H.Berger@kreis-re.de
Frau Rudolph	Tel.: 02361/53-3544 Fax: 02361/53-68 3544 E-Mail: L.Rudolph@kreis-re.de
Herr Duffner	Tel.: 02361/53-3444 Fax: 02361/53-68 3444 E-Mail: W.Duffner@kreis-re.de